

Hof. V. M. als Urkunde
-Lugns für aufzunehmung zu
wachen.

Hof V. M. Majest.
No 704.

Die löbl. Coen der Gemeinde
spricht anstandslos auf über die
-ungem pro a. 1789. abgelehrt
-mendes Dingestänns von der
-Lugns d. ~~Gen. in Lauch~~
-und Markus zu Marzigen
-und d. Jakob im Land unten
24. d. M. nach dem Zehn-
-tierung. Das Doppelte zinn
-Josa gebornial Inhab d. d.
-11. d. März J. J. Anweisung nach
-die gestarotz Ding auf ab.
-dann die Dingestänns zu
-bezahlt hatz postz, dann gleich
-die Littel. Dann die Dünne
-von 100 f. nicht vornehmen,
-mindest intiment worden
-paga, und das, von auf
-Dingestänns wirklich nach
-von werden, welche jedweden
-retro nicht existieren können,
-folglich immer vorerst stehen,
-das obgedachte Ding pro
-a. 1789. durch Dingestänns
-zu nichtig haben.

Conclusum.

Das Doppelte des Littelstans zu
-Anweisung, und das von
-paga der Gestaltung 3 Sublat.
-Urkunde zur Entschuldig. Pflicht
-abklärung auf den 18. d. M. auf
-herzuleben.

Conclusum.

Da obenstehendes gebornial-
-Inhab auf in Dingestänns
-Anweisung sich nicht abfindet.